Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung

(BüV-ZH)

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Verordnungstext mit Kommentar

vom 7. Dezember 2016

**Inhalt der Vorlage**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**……………………………………………………………………………………………………………4§ 1. Gegenstand  
§ 2. Aufsicht  
§ 3. Datenbekanntgabe

**2. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**……………………………………………………......5

**A. Einbürgerungsvoraussetzungen**§ 4. Grundsatz  
§ 5. Kommunale Aufenthaltsdauer  
§ 6. Kantonale Integrationskriterien   
 a. Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen  
§ 7. b. Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen  
§ 8. c. Beachtung der Strafrechtsordnung  
§ 9. d. Sprachnachweis  
§ 10. e. Kantonaler Sprachtest  
§ 11. f. Grundkenntnisse der Politik und Gesellschaft

**B. Einbürgerungsverfahren**………………………………………………………………………………………………………………………………………………..12  
§ 12. Gesuch  
§ 13. Gesuchsunterlagen  
§ 14. Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens  
§ 15. Prüfung der Voraussetzungen   
 a. Direktion  
§ 16. b. Gemeinde  
§ 17. Sistierung des Verfahrens  
§ 18. Gemeindebürgerrecht   
 a. Entscheid  
§ 19. b. Veröffentlichung  
§ 20. Kantonsbürgerrecht  
§ 21. Vollzug

**3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern**……………………………………………………………………….17  
§ 22. Einbürgerungsvoraussetzungen  
§ 23. Einbürgerungsverfahren  
 a. Gesuch  
§ 24. b. Verfahren in der Gemeinde  
§ 25. c. Kantonsbürgerrecht  
§ 26. d. Vollzug

**4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht**.....................................................................................................................................19§ 27. Zuständige Behörde  
§ 28. Einreichung des Gesuchs

**5. Abschnitt: Gebühren**……………………………………………………………………………………….……………………………………………....19  
§ 29. Kantonale Gebühr:   
 a. Ausländerinnen und Ausländer  
§ 30. b. Schweizerinnen und Schweizer  
§ 31. Gemeindegebühr  
 a. Gegenstand  
§ 32. b. Kantonale Vorgaben  
§ 33. Befreiung von der Gebühr  
§ 34. Gebührenerhöhung  
§ 35. Abweisung oder Abschreibung des Gesuchs  
§ 36. Bezug

**6. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**……………………………………………………. 21  
§ 37. Kantonale Aufgaben  
§ 38. Kommunale Erhebungen

**7. Abschnitt: Übergangsbestimmung**……………………………………………………………………………………………………………… 22  
§ 39. Nichtrückwirkung

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen** | |
| **§ 1. Gegenstand**  1 Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts  a. von Ausländerinnen und Ausländern, die im ordentlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) eingebürgert werden,  b. von Schweizerinnen und Schweizern.  2 Die Verordnung regelt das Verfahren der erleichterten Einbürgerung, soweit der Kanton dafür zuständig ist. | Abs. 1: Die Bürgerrechtsverordnung (VE BüV-ZH) befasst sich zur Hauptsache mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, soweit diese im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden. Hier verfügen sowohl der Bund wie auch der Kanton über Rechtsetzungskompetenzen.  Die Bürgerrechtsverordnung regelt weiter die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern d.h. der Wechsel oder zusätzliche Erwerb eines Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts. Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist ausschliesslich Sache des kantonalen Rechts.  Abs. 2: Die erleichterte Einbürgerung, die vor allem Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt, ist bundesrechtlich geregelt. Der Kanton hat lediglich eine Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebungen. Die vorliegende Verordnung regelt das Verfahren auf Stufe Kanton und Gemeinden. |
| **§ 2. Aufsicht**  1 Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion der Justiz und des Innern.  2 Die Voraussetzungen und Massnahmen der Aufsicht sowie die Kostentragung richten sich nach den §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015. | **Abs. 1:** Die Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage, damit die Direktion der Justiz und des Innern die Fachaufsicht über das kommunale Bürgerrechtswesen wahrnehmen kann.  Der Wechsel von der allgemeinen Aufsicht zur Fachaufsicht ist auch deshalb erforderlich, weil die gesetzlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr im Gemeindegesetz aufgeführt sind, sondern in ein Spezialgesetz (Gesetz über das Bürgerrecht) überführt werden.  **Abs. 2:** Die kantonale Fachaufsicht schreitet ein, wenn klares Recht verletzt wird oder die ordnungsgemässe Führung oder Verwaltung im Bürgerrechtswesen auf andere Weise gefährdet ist (§ 167 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [nGG]). Darüber hinaus kann die Fachaufsicht mit Schulung und Beratung (z.B. Handbuch Einbürgerung) einen Beitrag zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Gemeinden leisten.  Die Fachaufsicht kann die Massnahmen gemäss § 168 Abs. 1 nGG ergreifen. |
| **§ 3. Datenbekanntgabe**  1 Die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Behörden richtet sich nach Art. 45 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG).  2 Der Datenaustausch zwischen kantonalen Behörden sowie zwischen Kanton und den Gemeinden kann elektronisch erfolgen. | **Abs. 1:**  Der Bund hat im Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG) eine Rechtsgrundlage geschaffen, die unter anderem die kantonalen Einbürgerungsorgane (d.h. Kanton und Gemeinden) ermächtigt, von den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen einzufordern.  Gestützt auf diese Ermächtigungsnorm geben die mit dem Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes betrauten Behörden (Bund, Kanton und Gemeinden) untereinander Daten bekannt, die sie zur Beurteilung des Erwerbs oder des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts benötigen (BBl 2011 2839). Die Bestimmung gilt auch für andere Behörden wie beispielsweise Schul-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Sozialhilfe-, Strafuntersuchungs- und Zivilstandsbehör-den (BBl 2011 2866). |
| **2. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern** | |
| **A. Einbürgerungsvoraussetzungen** |  |
| **§ 4. Grundsatz**  Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem Recht erfüllen. | **Bundesrecht:** Massgebend für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und damit auch für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sind die Art. 9-12 BüG und die Art. 2-9 der Bürgerrechtsverordnung des Bundes vom 17. Juni 2016 (BüV-CH).  **Ergänzendes kantonales Recht:** Die kantonalen Bestimmungen über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sind zurzeit im Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG; Zweiter Titel: Bürgerrecht) und zur Hauptsache in der Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (BüV-ZH) geregelt.  Am 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die bürgerrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes werden auf diesen Zeitpunkt in einen Erlass mit dem Titel „Gesetz über das Bürgerrecht“ überführt.  Die bürgerrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind veraltet und stehen teilweise im Widerspruch zum Bundesrecht. Diese Bestimmungen sollen durch ein zeitgemässes Bürgerrechtsgesetz abgelöst werden. |
| **§ 5. Kommunale Aufenthaltsdauer**  1 Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich bei der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.  2 Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt und hat sie oder er während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landesprachen besucht, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. | **Abs. 1:** Nach geltendem Recht (§ 21 Abs. 1 und 2 GG) müssen Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben, einen Aufenthalt (Wohnsitz) von zwei Jahren in der Gemeinde nachweisen, in der sie das Gemeindebürgerrecht beantragen. An dieser Regelaufenthaltszeit soll festgehalten werden.  Im Gemeindegesetz nicht geregelt ist die Mindestaufenthaltsdauer für Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben (§ 22 GG). Diese Lücke wird mit der vorliegenden Bestimmung geschlossen, indem die Aufenthaltsdauer von zwei Jahren neu für alle Ausländerinnen und Ausländer gilt. Damit werden die Einbürgerungswilligen in allen Zürcher Gemeinden hinsichtlich der erforderlichen Aufenthaltsdauer gleichgestellt. Die bisherige Möglichkeit der Gemeinden, für Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung eine längere Aufenthaltsdauer festzulegen, entfällt.  Die Studie «Einbürgerung beschleunigt Integration» (Schweizerischer Nationalfonds 2015) zeigt, dass die positiven Effekte der Einbürgerung umso grösser sind, je früher sich eine Person einbürgern lässt. Dieses Ziel kann mit der Festlegung einer zweijährigen Aufenthaltsdauer wirksam unterstützt werden.  Der Bund verwendet den Begriff „Aufenthalt“ anstelle des Begriffs „Wohnsitz“ (Art. 9 und 18 BüG). Diese Terminologie wird ins kantonale Recht übernommen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen. Das Erfordernis „Aufenthalt“ setzt demnach voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber rechtmässig bei der Gemeinde angemeldet ist (siehe Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015).  **Abs. 2:** Für Bewerberinnen oder Bewerber zwischen 16 und 25 Jahren und fünfjährigem Schulbesuch gilt weiterhin die Sonderregelung gemäss § 21 Abs. 3 GG. |
| **§ 6. Kantonale Integrationskriterien a. Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen**  Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)  a. mit den Verhältnissen und Lebensformen im Kanton und der Gemeinde vertraut ist und  b. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kanton und der Gemeinde verfügt. | DerBund verlangt von den Einbürgerungswilligen, dass sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein müssen (Art. 11 lit. b BüG, Art. 2 BüV-CH).  Im Kanton Zürich gelten zusätzliche Anforderungen: Art. 20 Abs. 3 lit. c der Kantonsverfassung (KV) verlangt von den Bewerberinnen und Bewerbern, dass sie mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind. Dazu gehören auch die Verhältnisse im Kanton Zürich und in der Wohngemeinde (lokale Integration). Die Verordnungsbestimmung konkretisiert diese Anforderungen.  **lit. b:** Geografische und historische Kenntnisse können beispielsweise Kenntnisse umfassen über die geografische Aufteilung der Schweiz, ihre Entstehung, ihre Landessprachen und Sprachregionen oder wichtige Sehenswürdigkeiten. Da Ausländerinnen und Ausländer mit der Erteilung des Schweizer Bürgerrechts Zugang zu politischen Rechten erhalten, sollen sie auch elementare staatskundliche Kenntnisse – insbesondere über die politischen Mitwirkungsrechte wie Wahlen und Abstimmungen, die politische Organisation der Schweiz, die Grundrechte und das Rechtssystem – besitzen. Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse können beispielsweise Kenntnisse über schweizerische Traditionen, die soziale Sicherheit, die Gesundheitsversorgung oder das Bildungssystem in der Schweiz umfassen (EJPD, Erläuternder Bericht zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, S. 8). |
| **§ 7. b. Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen**  Die Bewerberin oder der Bewerber muss wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn  a. das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist: 1. Verlustscheine, 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien,  b. die wesentlichen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. a nicht erfüllt wurden. | DerBund verlangt von den Einbürgerungswilligen, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten (Art. 12 Abs. 1 lit. BüG, Art. 4 BüV-CH). Neben der Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung stellen auch die wiederholte Missachtung behördlicher Verfügungen sowie die mutwillige Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen ein Einbürgerungshindernis dar.  Die vorliegende Bestimmung konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen“ (Art. 4 Abs. 1 lit. b BüV-CH) und ermöglicht den Gemeinden eine praxistaugliche Prüfung dieses Einbürgerungskriteriums. Dabei wird zum einen auf qualifizierte Einträge im Betreibungsregister abgestellt. Zum andern wird verlangt, dass die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden eingehalten sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen liegt unter anderem dann vor, wenn rechtskräftig veranlagte Staats- und Gemeindesteuern nicht oder mit Verspätung bezahlt oder Abzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden.Die Bestimmung entspricht geltendem kantonalem Recht (§ 5 Abs. 2 lit. b und c BüV-ZH).  Der Begriff “insbesondere“ macht deutlich, dass es noch weitere Sachverhalte gibt, die den Tatbestand einer mutwilligen Nichterfüllung von Verpflichtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a BüV-CH erfüllen können. |
| **§ 8. c. Beachtung der Strafrechtsordnung**  1 Die Bewerberin oder der Bewerber beachtet die Strafrechtsordnung, wenn sie oder er die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 - 4 BüV erfüllt.  2 Bei Jugendlichen ist zusätzlich erforderlich, dass  a. Strafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 vollzogen sind,  b. Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.  3 Bei hängigen Verfahren gegen eine Bewerberin oder eine Bewerberin sistiert die Direktion der Justiz und des Innern das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, längstens jedoch für ein Jahr. | **Abs. 1:** Bei der Prüfung, ob Ausländerinnen oder Ausländer die Strafrechtsordnung beachten, ist für die Einbürgerungsbehörden neu das Strafregister-Informa-tionssystem VOSTRA des Bundes massgebend (Art. 4 Abs. 2 BüV-CH) und nicht mehr wie heute der Strafregisterauszug für Privatpersonen.  Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister besteht, der für die kantonale Einbürgerungsbehörde einsehbar ist. Dazu gehören auch hängige Strafverfahren. Ausnahmen sind vorgesehen bei Übertretungsbussen und bei bedingten Strafen bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagessätzen, wenn die Probezeit erfolgreich bestanden ist. In diesen Fällen kommt nicht die gesetzliche Entfernungsfrist von zehn Jahren, sondern eine kürzere Wartefrist zur Anwendung, die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) festgelegt wird (Art. 4 Abs. 3 BüV-CH).  Mit dem Wechsel vom Strafregisterauszug zum Strafregister wird die Straffälligkeit von Jugendlichen im Einbürgerungsverfahren besser berücksichtigt als bisher. Verurteilungen von Jugendlichen werden in das Strafregister eingetragen, wenn sie sanktioniert worden sind  a. mit einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG),  b. mit einer Unterbringung (Art. 15 JStG),  c. mit einer ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG),  d. mit einem Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG).  **Abs. 2:** Die häufigsten Strafen bei Jugendlichen im Kanton Zürich sind der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG) und die Busse (Art. 24 JStG). Diese Strafen werden nicht im Strafregister eingetragen und sind somit gemäss Bundesrecht im Einbürgerungsverfahren nicht relevant. Das kantonale Recht stellt hier zusätzliche Anforderungen: Wie bisher wird verlangt, dass die Strafen und Schutzmassnahmen, die nicht im Strafregister eingetragen sind, vollzogen sein müssen (§ 6 Abs. 3 BüV-ZH). So wird sichergestellt, dass während der Vollzugsfrist eine Einbürgerung nicht möglich ist.  **Abs. 3:**  Das Bundesrecht sieht bei hängigen Strafverfahren eine Sistierung ohne zeitliche Beschränkung vor (Art. 4 Abs. 5 BüV-CH). Dies scheint wenig praktikabel, da Strafverfahren bei schweren Delikten mehrere Jahre dauern können und die Gesuchsunterlagen dannzumal überholt sind. Das kantonale Recht sieht deshalb vor, dass die Sistierung maximal ein Jahr dauern darf. |
| **§ 9. d. Sprachnachweis**  1 Die Bewerberin oder der Bewerber muss über Kompetenzen in deutscher Sprache gemäss Art. 6 Abs. 1 BüV verfügen.2 Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber  a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;  b. während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat;  c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat; oder  d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht. | **Abs. 1:** Die Anforderungen an die sprachlichen Kenntnisse sind neu im Bundesrecht geregelt. Eine Umschreibung im kantonalen Recht ist deshalb nicht mehr erforderlich.  Für die mündlichen Sprachkompetenzen wird das Referenzniveau B1, für die schriftlichen Sprachkompetenzen das Referenzniveau A2 verlangt (Art. 6 Abs. 1 BüV-CH). Diese Anforderungen stellen für den Kanton Zürich keine Neuerung dar; sie decken sich mit den Anforderungen des geltenden kantonalen Rechts (§ 21 b BüV-ZH).  Gemäss Art. 6 Abs. 1 BüV-CH werden Kenntnisse in einer Landesprache verlangt. Dies genügt im Kanton Zürich jedoch nicht. Art. 20 Abs. 3 lit. a KV verlangt angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese zusätzliche kantonale Anforderung wird in der Verordnung abgebildet. Dialektkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.  **Abs. 2:** Die Bestimmung regelt die Fälle, bei denen der Sprachnachweis als erbracht gilt (EJPD, Erläuternder Bericht zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, S. 17):  lit. a: Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die deutsche Sprache wurde in der Kindheit von den Eltern oder dem unmittelbaren sozialen Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel häufig für die Kommunikation verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.  lit. b: Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Sprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.  lit. c: Die einbürgerungswillige Person kann einen Ausbildungsabschluss in deutscher Sprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) vorweisen. Eine solche Ausbildung kann auch im Ausland stattfinden.  lit. d: Es werden nur Sprachnachweise akzeptiert, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entspricht.  Solche international anerkannten Qualitätsstandards legen Kriterien fest, wie Testverfahren entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden müssen, damit die Ergebnisse möglichst verlässliche Aussagen zu den Sprachkompetenzen von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat eine Liste mit Sprachnachweisverfahren in Aussicht gestellt, welche die anerkannten Qualitätsstandards erfüllen.  Das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse gilt nicht absolut. Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden (Art. 12 Abs. 2 BüG), womit namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen wird. So ist es denkbar, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche nicht in der Lage ist, sich gute Kenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. Art. 9 BüV-CH konkretisiert die möglichen Ausnahmefälle (EJPD, Erläuternder Bericht zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, S. 18). |
| **§ 10. e. Kantonaler Sprachtest**  1 Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 verfügen, haben den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) zu absolvieren.  2 Das Direktion der Justiz und des Innern ist zuständig für die Weiterentwicklung sowie die Qualitätssicherung des KDE und regelt die Verwendung des KDE.  3 Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung des KDE.  4 Die Gemeinden können die Durchführung des KDE Organisationen übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügen.  5 Der KDE darf nur von Prüfungsexperten durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:  a. Zertifikat der Stufe 1 des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung für Zweitsprachkursleitende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzeptes fide des Bundes, und  b. vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden.  6 Über den abgelegten Sprachtest wird eine Bestätigung ausgestellt, die über die Sprachkenntnisse im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.  7 Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für die Durchführung des Sprachtests. | **Abs. 1:** Um die Gemeinden bei der Beurteilung der Deutschkenntnisse zu unterstützen, hat das Gemeindeamt zusammen einen Deutschtest entwickelt, der Gewähr bietet für eine faire und professionelle Sprachbeurteilung. Der kantonale Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) ist handlungsorientiert; es werden keine „akademischen“ Sprachregeln bzw. Grammatikkenntnisse, sondern kommunikative Kompetenzen überprüft, die für das alltägliche Zusammenleben von Bedeutung sind. Der KDE überprüft die Sprachkompetenzen in den Bereichen Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen.  Der KDE steht den Gemeinden bzw. den von den Gemeinden mit der Testdurchführung beauftragten Bildungseinrichtungen seit April 2013 zur Verfügung. Unterdessen wird dieser Test von einem grossen Teil der Zürcher Gemeinden eingesetzt. Um eine einheitliche und rechtsgleiche Prüfung der Sprachkompetenzen zu gewährleisten, soll der KDE neu flächendeckend in allen Zürcher Gemeinden zur Anwendung kommen.  Die Absolvierung des KDE ist obligatorisch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs keinen Nachweis gemäss § 9 Abs. 2 VE BüV-ZH vorlegen kann.  **Abs. 3:** Die Gemeinden bestimmen, bei welchem Anbieter der KDE zu absolvieren ist. Weiter können die Gemeinden festlegen, ob der KDE vor der Einreichung des Gesuchs oder während des kommunalen Einbürgerungsverfahrens zu absolvieren ist.  **Abs. 5:** Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 28 b Abs. 1 BüV-ZH). Für die Durchführung der Sprachprüfung dürfen nur Prüfungsexpertinnen und –experten eingesetzt werden, die über eine qualifizierte Ausbildung für die Förderung erwachsener Migrantinnen und Migranten in Deutsch als Zweitsprache und entsprechende methodisch-didaktische Fähigkeiten verfügen.  **Abs. 7:** Die Höhe der Gebühr für den Sprachtest richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip. Die Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren gemäss den §§ 29-32 VE BüV-ZH an. |
| **§ 11. f. Grundkenntnisse der Politik und der Gesellschaft**  1 Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verpflichten.  2 Der Test muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BüV erfüllen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten.  3 Verzichtet die Gemeinde auf einen Test, prüft sie die Kenntnisse gemäss Abs. 1 im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs. Sie verwendet einen standardisierten Fragebogen.  4 Die Gemeinde informiert die Bewerberinnen oder Bewerber über die verlangten Kenntnisse und stellt ihnen geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung. | Die Gemeinden sind durch Bundesrecht und kantonales Recht verpflichtet, das Vorliegen der Grundkenntnisseder Politik und der Gesellschaft zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie von den Bewerbern die Absolvierung eines entsprechenden Tests verlangen (Abs. 1) oder sie können das Vorliegen der geforderten Kenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs prüfen (Abs. 3).  **Abs. 1 und 2:** Die Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage, damit die Gemeinden die Einbürgerungswilligen verpflichten können, einen Test über die Grundkenntnisse zu absolvieren. Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird zu prüfen sein, ob für alle Einbürgerungswilligen obligatorisch die Absolvierung eines solchen Tests verlangt werden soll.  **Abs. 3:** Verzichtet die Gemeinde auf einen Test, hat sie einen Katalog von Fragen zusammenzustellen, der bei allen Gesprächen zur Anwendung kommt. Damit kann eine rechtsgleiche Behandlung gewährleistet werden.  **Abs. 4**: Die Themen der Befragung sind vorgängig anzukünden, damit sich die Bewerberinnen und Bewerber darauf vorbreiten können. Mit dieser Bestimmung werden die Vorgaben umgesetzt, die das Bundesgericht (BGE 140 I 99 E. 3) und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB 2015. 00381, E. 4.3) für die Prüfung der Grundkenntnisse festgelegt haben. |
| B. Einbürgerungsverfahren | |
| **§ 12. Gesuch**  1 Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Direktion der Justiz und des Innern ein.  2 Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen.  3 Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung minderjährig sind und mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenleben. Üben die Eltern das Sorgerecht nicht gemeinsam aus, reicht der gesuchstellende Elternteil die schriftliche Zustimmungserklärung des anderen sorgeberechtigen Elternteils ein. Verweigert dieser die Zustimmung oder kann sie nicht beigebracht werden, entscheidet die Direktion der Justiz und des Innern.  4 Minderjährige, Bevormundete und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen. | **Abs. 3:**  Die Bestimmung verlangt, dass das Kind mit den Eltern zusammenwohnt. Dies entspricht Art. 30 BüG sowie der geltenden Praxis im Kanton Zürich. Zusätzlich zum Bundesrecht wird das Verfahren bei geteilter elterlicher Sorge geregelt.  **Abs. 4:** Minderjährige können selbständig eingebürgert werden, sobald sie die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen. Ein in der Schweiz geborenes und aufgewachsenes Kind kann somit frühestens mit Vollendung des 9. Altersjahrs ein selbständiges Gesuch um Einbürgerung stellen (Art. 9 BüG: Aufenthaltsdauer von 10 Jahren, wobei die Zeit zwischen vollendetem 8. und 18. Lebensjahr doppelt gerechnet wird). Vor Erreichung dieser Altersgrenze kann ein Kind nur im Rahmen des Miteinbezugs in das elterliche Gesuch (Abs. 3) eingebürgert werden. Minderjährige können das Gesuch nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. |
| **§ 13. Gesuchsunterlagen**  1 Die Bewerberin oder der Bewerber füllt das Gesuch des Bundes um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung aus. Dieses gilt zugleich als Gesuch um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.  2 Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:  a. zum Nachweis des Personenstands  1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis,  2. von andern Personen: Familien- oder Partnerschaftsausweis,  3. von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen: zusätzlich das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,  b. Wohnsitzzeugnisse über die nach kantonalem und Bundesrecht geforderte Dauer,  c. Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes,  d. Erklärung betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Vollmacht,  e. Lebenslauf,  f. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,  g. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b,  h. Bescheinigung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,  i. Bescheinigung darüber, dass in den 3 Jahren vor Einreichung des Gesuchs keine Sozialhilfe bezogen wurde. | **Abs. 1:** Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 20 Abs. 1 und 3 BüV-ZH).  **Abs. 2:** Der Katalog der erforderlichen Unterlagen ist den neuen Anforderungen des Bundesrechts angepasst.  lit. a: Neu müssen die Einbürgerungswilligen den Personenstandsnachweis zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einreichen. Das bedeutet, dass die Einbürgerungswilligen sich ab dem 1.1.2018 beim zuständigen Zivilstands-amt registrieren lassen müssen, bevor sie das Einbürgerungsgesuch einreichen können. Dies wird jedoch nur im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsgesuch – im Sinne einer Vorregistrierung – zugelassen.  lit. d: Der Zweck dieses Dokuments ist die Selbstdeklaration der Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen durch die Bewerberin oder den Bewerber. Damit kann auch bewusstgemacht werden, welche Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllt sein müssen. |
| **§ 14. Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens**  1 Die Gemeinde, bei der ein Einbürgerungsgesuch hängig ist, bleibt für die Behandlung des Gesuchs zuständig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde des Kantons umzieht.  2 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in einen anderen Kanton um, bleibt der Kanton Zürich für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt. In den übrigen Fällen wird das Gesuch gegenstandlos. | Der Bund will mit zwei neuen Bestimmungen (Art. 18 Abs. 2 BüG, Art. 12 BüV-CH) verhindern, dass nach einem Wohnsitzwechsel die Aufenthaltsfristen in der Gemeinde oder im Kanton immer wieder neu zu laufen beginnen. Damit sollen die negativen Folgen einer an sich erwünschten beruflichen Mobilität für Einbürgerungswillige gemildert werden (BBl 2011 2854). Die bundesrechtliche Vorgabe bedarf der Umsetzung im kantonalen Recht; dieses hat die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons festzulegen.  **Abs. 1:** Die Bestimmung sieht beim Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons vor, dass die Gemeinde für das Einbürgerungsverfahren zuständig bleibt, sobald das Gesuch bei ihr hängig ist. Ein Gesuch ist bei der Gemeinde hängig, wenn es gemäss § 15 Abs. 2 VE BüV-ZH vom Kanton an die Gemeinde überwiesen wurde. Nicht erforderlich ist, dass die Gemeinde die Abklärungen gemäss § 16 VE BüV-ZH bereits vorgenommen hat.  **Abs. 2:** Die Bestimmung regelt den Fall eines Wegzugs in einen anderen Kanton. |
| **§ 15. Prüfung der Voraussetzungen a. Direktion**  1 Die Direktion der Justiz und des Innern prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber  a. die Niederlassungsbewilligung C besitzt,  b. die Aufenthaltserfordernisse des Bundes erfüllt,  c. die Aufenthaltserfordernisse des Kantons erfüllt,  d. die Strafrechtsordnung beachtet,  e. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.  2 Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, überweist die Direktion das Einbürgerungsgesuch der Wohnsitzgemeinde.  3 Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, weist die Direktion das Gesuch ab. Sie gibt der Bewerberin oder dem Bewerber vorab Gelegenheit zur Stellungnahme oder fordert sie oder ihn auf, fehlende Unterlagen nachzureichen.  4 Liegen Hinweise vor, die gegen die Erteilung des Bürgerrechts sprechen, führt die Direktion der Justiz und des Innern weitere Abklärungen durch. Sie kann die Kantonspolizei, oder mit Zustimmung des Gemeindevorstands, die Gemeindepolizei für die Sachverhaltsabklärung beiziehen. | Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden kantonalen Recht (§ 26 BüV-ZH).  Neu muss der Kanton das Vorliegen der Niederlassungsbewilligung C und die Einhaltung der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde bzw. im Kanton prüfen. |
| **§ 16 b. Gemeinde**  1 Die Gemeinde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber   1. mit den hiesigen Verhältnisse vertraut ist und über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt, 2. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen in erheblicher Weise oder wiederholt missachtet, 3. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig missachtet, 4. die Werte der Bundesverfassung respektiert, 5. über Sprachkompetenzen gemäss § 9 verfügt, 6. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt, 7. die Integration von Familienmitgliedern fördert.   2 Die Gemeinde trägt der Situation von Personen, welche die Integrations-kriterien gemäss Abs. 1 lit. e und f aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BüV. Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen.  3 Umfasst ein Gesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu prüfen.  4 Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen.  5 Die Gemeinde erstellt den Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. | **Abs. 1:**  Aufgrund der neuen Einbürgerungskriterien des Bundes hat sich der  Aufgabenkatalog der Gemeinden erweitert. Die Gemeinden haben ab 1. Januar 2018 zusätzlich die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zu prüfen:  lit. b: Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a BüV-CH stellt die Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen ein Einbürgerungshindernis dar, wobei keine strafrechtliche Verurteilung vorausgesetzt ist. Dieses unbestimmte Kriterium ist nicht ganz einfach zu handhaben, weil hierfür keine Register zu Verfügung sehen. Bei der Beurteilung der Verstösse ist zu berücksichtigen, dass sie erheblich sein müssen. Es darf sich also nicht um Bagatellen handeln. Relativ geringe Verstösse gegen behördliche Verfügungen sind nur dann relevant, wenn sie wiederholt aufgetreten sind. Die Gemeinden haben hierbei eine Interessenabwägung vorzunehmen.  lit. d: Art. 5 BüV-CH verlangt die Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Als tragende Prinzipien der Bundesverfassung gelten gewöhnlich das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip. Von den verfassungsmässigen Grundrechten nennt Art. 5 BüV-CH die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit. Diese Grundrechte sind bei der Einbürgerung speziell von Bedeutung (z.B. Befürwortung von Zwangsheirat).  Die Kenntnis der Werte der Bundesverfassung kann im Einbürgerungsgespräch oder im Grundkenntnistest geprüft werden. Die Frage nach der Respektierung der Werte kann im Einbürgerungsgespräch angesprochen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Nichtrespektierung schliessen lassen. Eine Loyalitätserklärung darf nicht verlangt werden.  lit. f: Das bundesrechtliche Kriterium „Teilnahme am Wirtschaftsleben“ (Art. 7 Abs. 1 BüV-CH) deckt sich mit dem Grundsatz der „Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit“ des geltenden kantonalen Rechts (§ 5 BüV-ZH), das die Gemeinden schon bis anhin geprüft haben. Neu haben die Gemeinden zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den drei Jahren vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen hat (Art. 7 Abs. 3 BüV-CH).  Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung (Art. 7 Abs. 2 BüV-CH). Dieses Kriterium stellt eine Neuerung dar. Wer eine aktuelle Aus- oder Weiterbildung nachweisen kann, kann eingebürgert werden, auch wenn kein Einkommen erzielt wird.  lit. g: Art. 8 BüV-CH verlangt neu, dass sich einbürgerungswillige Personen nicht nur um ihre eigene Integration bemühen, sondern auch um jene ihrer Familie. Stellt die Gemeinde im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens fest, dass zum Beispiel der gesuchstellende Ehemann die Integration seiner Ehefrau in die schweizerischen Lebensverhältnisse ablehnt, so gilt er als nicht integriert und die Einbürgerung wird verweigert (EJPD, Erläuternder Bericht zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, S. 20).  **Abs. 2:** Das Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 BüG, Art. 9 BüV-CH) verlangt, dass der Situation von Personen, die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit die Integrationskriterien nicht erfüllen können, angemessen Rechnung getragen wird. Diese Vorgabe entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 22a BüV-ZH). Neu ist hingegen, dass gemäss Bundesrecht auch bei anderen gewichtigen persönlichen Umständen von der Erfüllung der Integrationskriterien abgesehen werden kann. Gemäss Art. 9 lit. c BüV-CH sollen dabei Ausnahmen insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer gelten, die von einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder von Erwerbsarmut (Working-Poor) betroffen sind oder die Betreuungsaufgaben wahrnehmen (Alleinerziehende).  In der Praxis wird der Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung häufig durch den behandelnden Arzt der Bewerberin oder des Bewerbers erstellt. Viele Gemeinden erachten in Zweifelsfällen eine Zweitmeinung als erforderlich. Der letzte Satz von Abs. 2 schafft hierfür die notwendige Rechtsgrundlage.  **Abs. 5:** Der Bund regelt detailliert die Angaben, die der Erhebungsbericht umfassen muss (Art. 17 BüV-CH). |
| **§ 17. Sistierung des Verfahrens**  1 Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben und ihre Erfüllung längstens in einem Jahr zu erwarten ist.  2 Sie setzt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist zur Erfüllung bestimmter Auflagen. | Die Sistierung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, allenfalls auch in Form einer Verfügung. Im Schreiben ist festzuhalten, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Bewerberin oder dem Bewerber können Auflagen gemacht werden, welche die Verbesserung ihrer Integration zum Ziel haben.  So kann beispielsweise das knappe Nichtbestehen des KDE Anlass sein für eine Sistierung mit der Auflage, einen Deutschkurs zu besuchen und sich nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut für den KDE anzumelden. |
| **§ 18. Gemeindebürgerrecht a. Entscheid**  1 Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.  2 Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag.  3 Beabsichtigt der Gemeindevorstand, einen ablehnenden Antrag zu stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies ausdrücklich verlangt.  4 Die Gemeinde teilt der Direktion der Justiz und des Innern die Entscheide der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft mit.  5 Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. | Die Gemeindeordnung legt fest, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ (Gemeindevorstand, Gemeindeparlament, Bürgerrechtskommission) oder die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 1 KV). Ebenso ist eine Delegation des Einbürgerungsentscheids an Gemeindeangestellte unzulässig. |
| **§ 19. b. Veröffentlichung**  1 Die Gemeinde veröffentlicht jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan.  2 Sie geben dabei folgende Personendaten der gesuchstellenden Person bekannt:  a. Name und Vorname,  b. Geschlecht,  c. Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten,  d. Geburtsjahr. | Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 17 BüV-ZH). |
| **§ 20. Kantonsbürgerrecht**  1 Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.  2 Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt, wenn  a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist,  b. die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 1 lit. a – d erfüllt sind,  c. allfällige weitere Abklärungen der Direktion der Justiz und des Innern keine Ablehnungsgründe ergeben haben. § 15 Abs. 4 ist anwendbar.  3 Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.  4 Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts stellt die Direktion der Justiz und des Innern dem Staatssekretariat für Migration Antrag auf Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. | Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht (Art. 20 Abs. 1 KV). Es wird in aller Regel erteilt, wenn die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht gewährt; eine erhebliche selbstständige Bedeutung kommt ihm nicht zu (Jaag/Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 2012, Rz. 903). Es gewährleistet in erster Linie die Mitwirkung des Kantons im Einbürgerungsverfahren.  Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gehört zum Zuständigkeitsbereich der Direktion der Justiz und des Innern (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR], Anhang 1, A. Ziff. 7) Das Gemeindeamt entscheidet erstinstanzlich in eigenem Namen über die Erteilung und Verweigerung des Kantonsbürgerrechts (Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. a VOG RR). |
| **§ 21. Vollzug**  1 Liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor und hat die Bewerberin oder der Bewerber die kantonalen und kommunalen Gebühren bezahlt, stellt die Direktion der Justiz und des Innern die Rechtskraft der Erteilung der Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest.  2 Die Verfügung wird der eingebürgerten Person, dem Gemeinderat, dem Zivilstandsamt, dem Migrationsamt, dem Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt. | Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 34 BüV-ZH). |
| **3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern** | |
| **§ 22. Einbürgerungsvoraussetzungen**  1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie  a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnen,  b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,  c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,  d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.  2 Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. | **Abs. 1:**  Für Schweizerinnen und Schweizer gelten grundsätzlich einfachere Einbürgerungsbedingungen. Dies ist bereits in § 21 Abs. 1 GG vorgegeben. Wer über einen guten strafrechtlichen Leumund verfügt und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt, soll nach zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde das Gemeindebürgerrecht erwerben können.  Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist es gerechtfertigt, weiterhin auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen abzustellen. Die strengere Regelung für Ausländerinnen und Ausländer gemäss der neuen BüV-CH kommen hier nicht zur Anwendung. Im Interesse eines einfachen Verfahrens sollen die Gemeinden auf den Strafregisterauszug abstellen können, da sie keinen Zugriff auf das Strafregister VOSTRA haben.  **Abs. 2:** Für Bewerberinnen oder Bewerber zwischen 16 und 25 Jahren gilt weiterhin die Sonderregelung gemäss § 21 Abs. 1 GG. |
| **§ 23. Einbürgerungsverfahren a. Gesuch**  1 Verlangt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger die Einbürgerung in einer Zürcher Gemeinde, reicht sie oder er der Gemeinde ein schriftliches Gesuch ein.  2 Dem Gesuch sind beizulegen:  a. Nachweise des Personenstands gemäss § 13 Abs. 2 lit. a,  b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,  c. Detaillierter Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,  d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b  e. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird. | Abs. 1: Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 1 BüV-ZH).  Abs. 2:  Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 2 BüV-ZH). |
| § 24. b. **Verfahren** in der Gemeinde  §§ 12 Abs. 2 - 4, 17, 18 Abs. 1 und 19 sind anwendbar. |  |
| **§ 25. c. Kantonsbürgerrecht**  Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin und der Bürger eines anderen Kantons ohne weiteres das Bürgerrecht des Kantons Zürich. | Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 16 BüV-ZH). |
| § 26. d. **Vollzug**  1 Nach Eintritt der Rechtskraft stellt der Gemeindevorstand der eingebürgerten Person eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.  2 Die Verzichterklärung gemäss § 23 lit. e wird an die frühere Heimatgemeinde weitergeleitet. | Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 18 BüV-ZH). |
| **4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht** | |
| **§ 27. Zuständige Behörde**  1 Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet Gesuche um  a. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht gemäss Art. 37 BüG,  b. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.  2 Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. | **Abs. 1:** lit. a: Die Voraussetzungen der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht werden durch Bundesrecht geregelt.  lit. b: Die Voraussetzungen der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht sind in § 29 Abs. 2 GG (ab. 1.1. 2018: Gesetz über das Bürgerrecht) geregelt.  **Abs. 2:** Die Voraussetzungen der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sind in § 29 Abs. 1 GG (ab. 1.1. 2018: Gesetz über das Bürgerrecht) geregelt. |
| **§ 28. Einreichung des Gesuchs**  1 Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.  2 Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:  a. Bei Verzicht auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht: Wohnsitzbescheinigung und Nachweis Personenstand,  b. bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht: Nachweis des ausländischen Wohnsitzes und Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit. | Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§§ 37 und 38 BüV-ZH). |
| **5. Abschnitt: Gebühren** | |
| **§ 29. Kantonale Gebühr**a. Ausländerinnen und Ausländerinnen  1 Die Gebühr für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.  2 Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. | Für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten gilt gemäss Bundesrecht das Kostendeckungsprinzip.  **Abs. 1:** Die Gebühr von Fr. 500 ist seit dem 1.1. 2006 in Kraft.  **Abs. 2:** Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 48 BüV-ZH). |
| **§ 30. b. Schweizerinnen und Schweizer**  1 Die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei.  2 Bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird keine Gebühr erhoben. | **Abs. 1:** Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 47 BüV-ZH). |
| **§ 31. Gemeindegebühr a. Gegenstand**  1 Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.  2 Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln. | Die Einbürgerungsgebühren bedürfen einer Regelung auf Gemeindestufe. Da es sich bei den Einbürgerungsgebühren um eine Verwaltungsgebühr handelt, kann die konkrete Ausgestaltung der Gebühr in einer Verordnung über die Verwaltungsgebühr festgelegt werden. Die Zuständigkeit zum Erlass bzw. zur Änderung einer solchen Gebührenordnung richtet sich nach der Gemeindeordnung. In der Praxis liegt die Kompetenz oft beim Gemeindevorstand (Behördenerlass gemäss § 4 Abs. 3 nGG). Dies ist zulässig, weil die Grundzüge der Gebühr in einem formellen Gesetz (Art. 35 BüG) geregelt sind.  Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z.B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig. |
| § 32. b. Kantonale Vorgaben  1 Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr Fr. 500 nicht übersteigen.  2 Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. | **Abs. 1:** Diese Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 45 BüV-ZH).  **Abs. 2:**  Neu ist die Vorgabe, wonach die Gemeinden allen Ausländerinnen und Ausländer bis zum 25. Altersjahr nur die halbe Gebühr in Rechnung stellen dürfen.  Das geltende kantonale Recht verlangt dies nur für Bewerberinnen und Bewerber bis zum 25. Altersjahr, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben (§ 45 BüV-ZH). |
| **§ 33. Befreiung von der Gebühr**  1 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erheben der Kanton und die Gemeinden keine Gebühr.  2 Aus besonderen Gründen können der Kanton und die Gemeinden die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. | Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 43 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 BüV-ZH). Neu erfasst ist die Entlassung aus dem Bürgerrecht. |
| **§ 34. Gebührenerhöhung**  Der Kanton und die Gemeinden können die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöhen, wenn der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs es erfordert. | Die Bestimmung ermöglicht eine dem tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasste Festlegung der Gebühren. |
| **§ 35. Abweisung oder Abschreibung des Gesuchs**  1 Weist die kantonale Behörde ein Gesuch ab oder schreibt sie es wegen Rückzug oder Gegenstandslosigkeit ab, beträgt die Gebühr Fr. 150 pro Person.  2 Erfolgt der Rückzug des Gesuchs vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, können die kantonale Behörde und die Gemeindebehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.  3 Die Sistierung eines Gesuchs ist gebührenfrei. | Die Bestimmung übernimmt die geltende Praxis des Kantons. |
| **§ 36. Bezug**  1 Die Gebühren werden im Entscheid festgesetzt. Der Entscheid wird mit der Androhung verbunden, dass der Entscheid dahinfällt, wenn die Gebühren nicht innert Frist bezahlt werden.  2 Kanton und Gemeinden können die Vorauszahlung der Gebühren verlangen. Wird diese nicht innert Frist geleistet, treten Kanton und Gemeinden auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein. | **Abs. 1:** Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 44 BüV-ZH). |
| **6. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern** | |
| **§ 37. Kantonale Aufgaben**  Die Direktion der Justiz und des Innern koordiniert und bearbeitet im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung notwendig sind. | Bei der erleichterten Einbürgerung handelt es sich um ein Bundesverfahren. Das kantonale Recht regelt lediglich die Mitwirkung des Kantons und der Gemeinden bei den Erhebungen, die der Bund für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung benötigt.  Wie bei der ordentlichen Einbürgerung verlangt das Bundesrecht auch bei der erleichterten Einbürgerung neu eine erfolgreiche Integration. Dies schliesst insbesondere auch Sprachkenntnisse gemäss Art. 6 BüV-CH mit ein. Dies bedeutet, dass der Gegenstand der Prüfung bei der erleichterten Einbürgerung weitgehend identisch ist mit demjenigen bei der ordentlichen Einbürgerung. Zusätzlich ist das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft zu prüfen. |
| **§ 38. Kommunale Erhebungen**  1 Die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, erstellt den Erhebungsbericht betreffend die Integration sowie das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.  2 Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss Art. 6 BüV verfügen, haben den KDE zu absolvieren, sofern Deutsch ihre massgebende Landessprache ist.  3 Die Gemeinde kann die Gemeinde- oder die Kantonspolizei mit der Sachverhaltsabklärung beauftragen, wenn erhebliche Zweifel am Bestehen der ehelichen Gemeinschaftvorliegen.  4 Die Gemeinde kann sich zur Integration der Bewerberin oder des Bewerbers äussern. | Abs. 1: Die Gemeinden sind aufgrund ihrer Nähe zu den gesuchstellenden Personen und aufgrund ihrer Praxis bei der ordentlichen Einbürgerung am besten geeignet, die Prüfung der Sprache, der weiteren Integrationskriterien und des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft durchzuführen. Der Erhebungsbericht bei der erleichterten Einbürgerung ist weitgehend identisch mit dem Erhebungsbericht bei der ordentlichen Einbürgerung (Art. 18 BüV-CH).  Da es sich für die Gemeinden um eine neue Aufgabe handelt, sollen sie dafür entschädigt werden. Der Bund entrichtet den Kantonen für die Erstellung der Erhebungsberichte eine Gebühr von höchstens Fr. 400 (Art. 25 Abs. 3 lit. a BüV-CH). Da ein wesentlicher Teil der Abklärungen von den Gemeinden erbracht wird, sollen sie einen Anteil dieser Gebühr erhalten.  **Abs. 3:**  Heute werden die kantonalen Erhebungen von der jeweils zuständigen Polizei durchgeführt. Die Polizei soll bei den Sachverhaltsabklärungen betreffend das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft auch in Zukunft beigezogen werden können. Anders als heute sollen polizeiliche Abklärungen jedoch nur noch vorgenommen werden, wenn begründete Zweifel am Bestehen einer stabilen auf die Zukunft ausgerichteten ehelichen Gemeinschaft bestehen (z.B. grosser Altersunterschied, Tätigkeit im Rotlichtmilieu, Eheschliessung erkennbar nur zum Zweck der Aufenthaltssicherung).  **Abs. 4:** Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§ 35 Abs. 2 BüV-ZH). |
| **7. Abschnitt: Übergangsbestimmung** | |
| **§ 39. Nichtrückwirkung**  Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt. | Gesuche, die bei der Direktion der Justiz und des Innern bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht werden, werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt. Die kantonale Übergangsbestimmung entspricht derjenigen des Bundes (Art. 50 Abs. 2 BüG). Da Bundesrecht und kantonales Recht voraussichtlich zeitgleich am 1. Januar 2018 in Kraft treten, sollten sich bei der Umsetzung keine Probleme ergeben. |